

FRIEDHOFSNUTZUNGSSATZUNG DER STADT GERSTHOFEN

vom 28.11.2001
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.12.2004

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
16.12.2004	Inhaltsübersicht, Anlage 1	01.01.2005

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Friedhofssatzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich/ Rechtsform
- § 2 Berechtigte
- § 3 Schließung/ Entwidmung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeiten
- § 8 Säрге
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen
- § 11 Ausheben der Gräber

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 12 Benutzung der Leichenhalle
- § 13 Trauerfeiern - Gedenkfeiern

V. Grabstätten

- § 14 Allgemeines
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Familiengrabstätten - Wahlgrabstätten - Urnennischenwand

- § 17 Beisetzung von Urnen
- § 18 Kriegsgräber
- § 19 Ehrengräber

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 20 Errichtungsgenehmigung
- § 21 Anlieferung
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Unterhaltung

VII. Gestaltung der Familiengräber und Familiaschenstätten

- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 25 Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften
- § 26 Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften
- § 27 Vernachlässigung des Grabes
- § 28 Entfernung
- § 29 Herrichtung und Instandhaltung

VIII. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- § 30 Gewerbetreibende

IX. Schlussvorschriften

- § 31 Haftung
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Gebühren
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich/ Rechtsform

- (1) Die Stadt Gersthofen unterhält zwei kommunale und einen kirchlichen Friedhof nach Maßgabe der vorliegenden Satzung:

Friedhof Gersthofen, Donauwörther Straße
Friedhof Batzenhofen, Sebastianstraße
Friedhof Hirblingen, Pfarrer-Reinauer-Weg

Die Friedhöfe werden als nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Gersthofen betrieben.

- (2) Die Friedhöfe dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung nach Maßgabe der nach § 2 berechtigten Personen.

§ 2 Berechtigte

- (1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Gersthofen unterhält und Personen, die bereits ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besaßen, haben den Anspruch, auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.
- (2) Andere Personen können ein entsprechendes Recht erwerben, wenn die Friedhofsverwaltung ihre Zustimmung nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.

§ 3 Schließung/ Entwidmung

- (1) Aus wichtigem öffentlichem Grund können Friedhöfe oder Friedhofsteile für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).
- (2) In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen statt.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist.
- (4) Die Entwidmung des Friedhofs hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.
- (5) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Gräbern alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Die Stadt hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen.
- (6) Nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden auf Kosten der Stadt die in dem entwidmeten Grab ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmale und sonstigen Grabanlagen verlegt.

§ 4 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Jede Schließung oder Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Bei der Schließung oder Entwidmung einzelner Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet, die an den Eingängen bekannt gegeben werden.
- (2) Aus besonderem Anlass kann ein Friedhof oder einzelne Friedhofsteile für den Publikumsverkehr gesperrt werden. Die Friedhofsverwaltung weist auf die Sperrung durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hin.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist untersagt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen oder fotografieren,
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind ausgenommen,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die Würde und die Sicherheit des Friedhofs hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Nach Eintritt eines Todesfalles ist die Bestattung des Verstorbenen umgehend bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Sie soll nach Möglichkeit spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todesfalles vorgenommen werden.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Hierzu zählt insbesondere der Nachweis des Nutzungsrechts für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte und die Bescheinigung über die Einäscherung vor einer Beisetzung.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Bestattungen werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bestattungen werden in der Regel an Werktagen von Montag bis Freitag vorgenommen.
- (4) Wird eine Leiche nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eintritt des Todes bestattet, so erfolgt die Bestattung von Amts wegen in einer Reihengrabstätte auf Kosten des Bestattungspflichtigen. Entsprechendes gilt für Aschen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind.

§ 8

Särge

Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass ein Ausdringen von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt

auf dem Friedhof Gersthofen	15 Jahre
auf dem Friedhof Hirblingen	20 Jahre
auf dem Friedhof Batzenhofen	25 Jahre
- (2) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhezeit

auf dem Friedhof Gersthofen	5 Jahre
auf dem Friedhof Hirblingen	10 Jahre
auf dem Friedhof Batzenhofen	10 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 10 Jahre.

§ 10

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Sie darf nur dann gestört werden, wenn dies durch besonders wichtige öffentliche Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist.

- (2) Umbettungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung, die auch den Zeitpunkt der Umbettung festsetzt, vorgenommen. Auf den Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit haben Umbettungen keinen Einfluss.
- (3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften bedürfen Umbettungen von Leichen und Aschen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund nachweist, der den Schutz der Totenruhe überwiegt. Der Antragsteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- (4) In den ersten fünf Jahren der Ruhezeit ist eine Umbettung innerhalb der Stadt nur statthaft, wenn sie durch ein dringendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.
- (5) Die Umbettung von nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenresten in andere Grabstätten bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (6) Eine Ausgrabung von Leichen oder Aschen zu anderen Zwecken als zur Umbettung darf nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung erfolgen.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Vorhandenes Grabzubehör ist zuvor von dem Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen. Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu erstatten.
- (2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 0,90 m bis zur Oberkante des Sarges, für Beisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.
- (3) Der Abstand zwischen den Gräbern bei Erdbestattungen darf 0,50 m nicht unterschreiten.
- (4) Grabnachbarn müssen dulden, wenn über ihre Grabstätte ein Erdcontainer oder eine ähnliche Einrichtung aufgestellt wird. Wenn aus technischen Gründen notwendig, kann auch der Grabstein und die Umfassung des Nachbargrabes beseitigt werden. Welches Grab in Anspruch genommen wird und ob und in welchem Ausmaß eine Beseitigung von Zubehör erforderlich ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kosten für die Beseitigung und Wiedererrichtung der in Anspruch genommenen Grabstätte trägt der Nutzungsberechtigte des Bestattungsgrabes.

IV. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 12

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zu ihrer Bestattung. Die Erlaubnis der Friedhofsverwaltung wird erteilt, wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

- (2) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung ist der Sarg endgültig zu schließen.

§ 13 Trauerfeiern - Gedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie können in der Aussegnungshalle und am Grab abgehalten werden.
- (2) Eventuelle Darbietungen, insbesondere Musikdarbietungen, bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens vier Tage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

V. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Für die Bestattung der Verstorbenen werden folgende Grabstätten bereitgestellt:
- Reihengrabstätten: einfach belegbar
 - Familiengrabstätten/Wahlgrabstätten: zweifach, vierfach (auf Anfrage: sechsfach) belegbar
 - Urnenwahlgrabstätten: zweifach oder vierfach belegbar
 - Urnennischen: zweifach oder vierfach belegbar
 - Ehrengrabstätten
- (2) Jeder Gemeindegewohner hat das Recht, zwischen einer Grabstätte mit Gestaltungsvorschriften und einer Grabstätte ohne Gestaltungsvorschriften zu wählen, ausgenommen sind Urnengräber. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit Gestaltungsvorschriften.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Neue Rechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht entsteht mit Begleichung der Gebührenschild.
- (4) Das Eigentum an den Grabstätten verbleibt bei dem Eigentümer des Friedhofsgrundstücks.
- (5) Ein Anspruch auf die Verleihung von Nutzungsrechten an bestimmten - aufgrund ihrer Art, Lage oder sonstigen Besonderheiten privilegierten Grabstätten - besteht nicht.
- (6) Ebenfalls besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (7) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- bzw. Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird.

- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, den Grabstein, die Einfassung und die Bepflanzung zu entfernen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild an der Grabstätte ersetzt werden.
- (9) Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes seinen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) überlebender Ehegatte,
 - b) Kinder,
 - c) Stiefkinder,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) vollbürtige Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) - g) fallende Erben,
 - i) sind unter b) - d) und f) - h) jeweils mehrere Personen vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die älteste Person in der Gruppe über, wenn diese zustimmt.
- (10) Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, den Erwerb umgehend der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die Rechtsnachfolge beizufügen.
 - (11) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben.
 - (12) Der Rechtsnachfolger erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Art der Bestattung zu entscheiden. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
 - (13) Das Grabnutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Nutzungsgebühr trotz dreimaliger Mahnung mit dem Hinweis auf die Entzugsmöglichkeit nicht bezahlt wird. Die Grabstelle wird dann abgeräumt und eingeebnet. Zur Aufbewahrung des Grabmals oder baulicher Anlagen ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) In Reihengrabstätten darf nur eine Leiche bestattet werden. Die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren dürfen jedoch gemeinsam in einer Reihengrabstätte bestattet werden.
- (2) Die Reihengrabstätten werden nach Maßgabe des Belegungsplanes belegt und für die Dauer der Ruhezeit des Bestatteten zugewiesen.
- (3) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte kann nicht verlängert werden.

§ 16

Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten, Urnengrabstätten, Urnennischenwand)

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Zusätzlich können zur Erdbestattung noch beigesetzt werden:
 - zweifach belegbar bis zu vier Urnen
 - vierfach belegbar bis zu acht Urnen
 - sechsfach belegbar bis zu zwölf Urnen
- (2) Urnenwahlgrabstätten - Urnennischenwand
 - Beisetzung unter der Erde: Zweifach oder vierfach belegbar
 - Beisetzung in einer Urnennischenwand: Zweifach oder vierfach belegbar
- (3) Ist die Ruhezeit einer Leiche abgelaufen, so kann eine weitere Bestattung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht; die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen.
- (5) Ein Ersterwerb ist in einem aktuellen Beisetzungsfall an einer belegbaren Grabstelle nach Wahl möglich. Ohne einen Sterbefall ist ein Ersterwerb nur an Grabstellen möglich, welche bereits belegt waren.
- (6) Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit erneut auf 10 Jahre erworben werden.
- (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden.
- (8) Wird das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zurückgegeben, so sind die bereits gezahlten, für die überschüssige Zeit anfallenden Nutzungsgebühren zu erstatten, wenn die Rückgabe nicht auf Gründen beruht, die der Nutzungsberechtigte selbst zu vertreten hat.

§ 17

Beisetzung von Urnen

- (1) Die Beisetzung von Aschen erfolgt in Urnenwahlgrabstätten, Familiengrabstätten oder in der Urnennischenwand.
- (2) Die Verschlussplatten der Urnennischen verbleiben im Eigentum der Stadt.
- (3) Auf den Verschlussplatten dürfen nur Angaben des Vornamens, Familiennamens, Geburts- und Todesjahres gemacht werden. Es dürfen nur gravierte Schriftzeichen verwendet werden.
- (4) Die Kosten dieser Beschriftung trägt der Nutzungsberechtigte.

- (5) Schmuck- und Nutzgegenstände aller Art (Vasen, Grablichter und ähnliches) dürfen weder an der Verschlussplatte noch an der Urnennische angebracht werden. An der Urnennischenwand im Altteil des Friedhofs Gersthofen können Zeichen des Gedenkens (Kerzen und sonstige Lichter) nur an der hierfür vorgesehenen Stelle vor der Nischenanlage abgestellt werden.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit an einer Urnennische werden die Aschenbehälter aus der Nische entfernt und der Inhalt in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 18 Kriegsgräber

Kriegsgräber werden von der Stadt unterhalten.

§ 19 Ehrengräber

Ehrengrabstätten werden von der Stadt unterhalten. Sie können einzeln oder in geschlossenen Feldern angelegt werden. Die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte erfolgt durch Beschluss des Rates.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20 Errichtungsgenehmigung

- (1) Vor der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- (2) Provisorische Grabmale in Form von naturbelassenen Holztafeln oder Holzkreuzen bedürfen keiner Genehmigung, wenn ihre Abmessungen 0,15 m x 0,30 m nicht überschreiten.
- (3) Dem Antrag ist ein Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Der Entwurf muss Angaben über das verwendete Material des Grabmals, seine Bearbeitung, die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die vorgesehene Fundamentierung enthalten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist.
- (5) Macht der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres von der Errichtungsgenehmigung Gebrauch, so verfällt die Genehmigung.
- (6) Vor der Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen, einschließlich Grabeinfriedungen etc., ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 21 Anlieferung

- (1) Bei Anlieferungen von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen oder sonstigen baulichen Anlagen sind die genehmigten Berechtigungsscheine im Friedhof Gersthofen (Donauwörther Straße) vorzulegen. Dies gilt auch für die Friedhöfe Hirblingen und Batzenhofen.
- (2) Die Anlieferung hat so zu erfolgen, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofspersonal überprüft werden kann. Bei Überprüfungen können erforderliche Weisungen erteilt werden.

§ 22 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass eine jegliche Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale ist zu gewährleisten. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.
- (3) Entsprechendes gilt für bauliche Anlagen.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind so zu unterhalten, dass ein würdiger und verkehrssicherer Zustand gewährleistet ist.
- (2) Mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts erlischt die Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte.
- (3) Der Verantwortliche hat unverzüglich für Abhilfe zu sorgen, wenn die Standsicherheit des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen oder Teile derselben gefährdet sind.
- (4) Kann eine Abhilfe durch den Verantwortlichen nicht rechtzeitig erreicht werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die zur Sicherung notwendigen Maßnahmen auf dessen Kosten zu treffen.
- (5) Kommt der Verantwortliche seiner Unterhaltungspflicht trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten des Verantwortlichen entfernen.
- (6) Die schriftliche Aufforderung ist dem Verantwortlichen zuzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder kann er mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden, so kann die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte erfolgen. Das Hinweisschild muss für mindestens einen Monat so aufgestellt werden, dass eine Kenntnisnahme gewährleistet ist.

- (7) Für Schäden, die durch das Umstürzen des Grabmals oder von Teilen des Grabmals verursacht werden, haftet der Verantwortliche.

VII. Gestaltung der Familiengräber und Familienaschenstätten

§ 24

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Die Gestaltung der Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt.

§ 25

Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, geschmiedetes oder gegossenes Metall sowie – wenn künstlerisch gestaltet – Beton, Glas und Email verwendet werden. Lichtbilder sind bis zu einer Größe von 10 x 10 cm zugelassen. Findlinge sind nicht erlaubt.
- (2) Alle Bearbeitungsarten sind zulässig.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole können aus dem Material des Grabmals herausgearbeitet oder als Metallschrift auf die Vorderfläche aufgesetzt werden.
- (4) Farben sind nur zugelassen, soweit dies zur Heraushebung der Schrift und des Ornaments erforderlich ist.
- (5) Auf Grabstätten sind Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen gemäß der in Anlage 1 dieser Satzung genannten Maße zulässig. Die Anlage 1 zur Gestaltung der Grabmale ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 26

Abteilungen ohne Gestaltungsvorschriften

Grabmale, Einfassungen und Abdeckungen unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen, soweit sie nicht den allgemeinen sittlichen Anschauungen widersprechen.

§ 27

Vernachlässigung des Grabes

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann dem Verantwortlichen schriftlich eine angemessene Frist zur Herrichtung bzw. Pflege setzen, wenn die Grabstätte die Würde des Friedhofs stört oder die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht mit zumutbarem Aufwand zu ermitteln, so kann die schriftliche Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung im Friedhofsbereich und ein Hinweisschild an der Grabstelle ersetzt werden.
- (3) Bleibt die Aufforderung unbeachtet, so kann die Friedhofsverwaltung

- bei Reihengräbern das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen beseitigen und die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen,
 - bei Wahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (4) In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

§ 28 Entfernung

- (1) Vor der Entfernung von Grabmalen ist die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen, sofern die Ruhezeit bzw. die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind bei Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit, bei Wahlgrabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit zu entfernen.
- (3) Gleiches gilt, wenn die Grabstätten bzw. Nutzungsrechte vorzeitig entzogen werden.
- (4) Die Entfernung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu erfolgen. Andernfalls ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Aufbewahrung des Grabmals oder anderer baulicher Anlagen verpflichtet.
- (6) Muss eine Wahlgrabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, so sind die dadurch entstehenden Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne ihre Zustimmung oder in geänderten Maßen oder Formen errichtet wurden. Kommt der Verantwortliche dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

§ 29 Anpflanzung und Instandhaltung

- (1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung sind im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen dauerhaft in Stand zu halten. Die Grabbepflanzungen dürfen die oberirdische Ansichtsfläche nicht überwuchern und sind in der Höhe auf die max. zugelassene Höhe eines Grabmales zu beschränken.
- (2) Die Anpflanzung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Reihengräbern mit der Bestattung, bei Wahlgräbern mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.
- (3) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik - den Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen - sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an den Pflanzen verbleiben. Dies gilt nicht für Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

VIII. Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

§ 30 Gewerbetreibende

- (1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann für Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter für die entsprechende gewerbliche Tätigkeit erteilt werden, wenn die Zustimmung der Friedhofsverwaltung beantragt wurde, der jeweilige Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Die Zulassung kann befristet werden.
- (2) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie Anweisungen des Friedhofspersonals zu befolgen. Jede Zuwiderhandlung muss von den Gewerbetreibenden auf eigene Kosten entfernt werden.
- (4) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum ablagern und keine mitgebrachten Behältnisse entsorgen.
- (5) Für Schäden die aufgrund einer gewerblichen Tätigkeit von den Gewerbetreibenden fahrlässig oder schuldhaft verursacht werden, haben die Gewerbetreibenden einzustehen; § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Im Friedhof Hirblingen ist außerdem auf die Gottesdienstzeiten in der Pfarrkirche St. Blasius Rücksicht zu nehmen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

IX . Schlussvorschriften

§ 31 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen diese Satzung bei der Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß Artikel 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 33
Gebühren

Die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung.

§ 34
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 18.12.1981, alle Änderungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Gersthofen, 28. November 2001
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofsnutzungssatzung gültig ab 01.01.2002 (Blatt 1)

gemäß § 25 (5) Gestaltung der Grabmale

1. Pultsteine

Ansichtsfläche: max. 0,3 qm
Stärke: min: 12 cm
max: 30 cm

2. Einfassungen

Die Höhe der Einfassungen ab Oberkante Gelände ist auf 10 cm im Mittel zu begrenzen.

3. Liegende Grabmale

Grundfläche: max. die Hälfte der oberirdisch angelegten Grabfläche
Stärke: min.: 15 cm
max.: 25 cm

4. Grababdeckungen

Zugelassen sind nur Teilabdeckungen, wobei maximal zwei Drittel der gesamten Grabfläche – einschließlich Einfassung und Grabmal – abgedeckt werden dürfen.

5. Gemeinsame Vorschriften

Grabdenkmäler die aufgrund ihrer künstlerischen Gestaltung nicht diesen Maßen entsprechen, werden in einem Sondergenehmigungsverfahren geprüft.

Die Grabdenkmäler dürfen die oberirdisch angelegte Grabfläche und die festgesetzte max. Höhe, entsprechend der Übersichtstabelle, nicht überschreiten.

Für neu anzulegende Grabstätten beträgt die oberirdisch anzulegende Grabfläche bei

Familiengrabstätten:

- 2-fach belegbar 2,0 m x 1,0 m
- 4-fach belegbar 2,0 m x 2,0 m

Urnengrabstätten:

- 2-fach belegbar 1,0 m x 0,6 m
- 4-fach belegbar 1,0 m x 1,0 m

Ausnahmeregelung:

Grablängen an Hauptwegen sind grundsätzlich bis zum Weg auszurichten, um eine einheitliche Grabkante an diesen Wegen zu erhalten.

In bereits angelegten Grabfeldern kann auf Grund der vor Ortsituation eine andere Länge bzw. Breite notwendig werden.

Anlage 1 zur Friedhofsnutzungssatzung - gültig ab 01.01.2002 (Blatt 2)

Übersicht über die zulässigen maximalen Maße von Grabdenkmälern

Friedhof	Feld	Reihe	Zugelassen sind				Familiengräber (Wahlgräber)					
							Breite: max. Grabbreite			Breite: max Grabbreite		
			Abdeckungen (Teilabdeckungen)	Steinein- fassung	Pult- steine	Sockel	2-fach belegbar			4-fach belegbar		
							Höhe m.Sockel bis m	Ansichts- fläche qm	Stärke mind.cm	Höhe m. Sockel bis m	Ansichts- fläche qm	Stärke mind.cm
Gersthofen	1 - 5		ja	ja	nein	ja	1,70	0,8	18	1,70	1,7	18
	6	2, 13-16	ja	ja	nein	ja				1,20	1,7	18
	6	3-5	ja	ja	ja	ja	1,00	0,8	18			
	6	7,14,21	ja	ja	nein	ja				1,50	1,7	18
	6	8	ja	ja	nein	ja				1,70	1,7	18
	6	9-12	ja	ja	nein	ja	1,00	0,8	18			
	6	17-19	ja	ja	ja	ja	1,00	0,8	18			
	6	6, 20	ja	ja	ja	ja	1,50	0,8	18			
	7 - 9		ja	ja	nein	ja	1,70	0,8	18	1,70	1,7	18
	10		ja	ja	nein	nein	1,70	0,8	18	1,70	1,7	18
	10	Reihengr.	ja	ja	nein	nein	1,70	0,8	18			
	11 - 14		ja	ja	nein	ja	1,70	0,8	18	1,70	1,7	18
	15 - 16		keine Vorschriften				2,00	1,3		2,00	2,5	
Batzenhofen	1-8		ja	ja	nein	ja	1,70	0,8	18	1,70	1,7	18
Hirblingen	1-2		ja	ja	nein	ja	1,70	0,8	18	1,70	1,7	18
Urnengräber auf allen Friedhöfen			ja	ja	ja	nein	1,00	0,4	14	1,00	0,7	14

Feld 6 Reihe 1 und 15 werden nicht belegt
Grabmale für 6-fach Grabstellen auf Antrag